

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE BAUGRENZEN DÜRFEN AUSNAHMSWEISE UM EIN DRITTEL DES ABSTANDES ZWISCHEN BAUGRENZE UND GRUNDSTÜCKSGRENZE, JE-DOCH HÖCHSTENS UM 2,0 M UND MIT HÖCHSTENS 10 QM GRUND-FLÄCHE ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE ÜBERSCHREITUNGEN DURCH UNTERSCHREITUNGEN AN DERSELBEN BAUGRENZE AUSGEGLI-CHEN WERDEN.
2. ~~IM BAUGEBIET MIT DER BAUWEISE "A" (ABWEICHENDE BAUWEISE) KÖNNEN DIE GEBÄUDE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE AN EINER SEITE OHNE SEITLICHEN GRENZABSTAND ERRICHTET WER- DEN.~~
3. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
  - A) STELLPLÄTZE
  - B) NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDI- GUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 M HÖHE ÜBER STRASSENKRONE, HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 M.
4. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UN- TERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1) BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:  
ZULÄSSIG SIND NUR: EINFRIEDIGUNGEN, PERGOLEN, TEPPICH- KLOPFSTANGEN, MÜLLBOXEN UND GARAGEN.